

**Konsultation 09/2018 – Überarbeitung von Teilen des Emittentenleitfadens**

**Stellungnahme der Gruppe Deutsche Börse  
zur Veröffentlichung von Finanzberichten**

Geschäftszeichen

WA 11-Wp 2000-2017/0009

## **Stellungnahme der Gruppe Deutsche Börse im Rahmen der Konsultation zur Überarbeitung des Emittentenleitfadens**

Die Gruppe Deutsche Börse begrüßt die Überarbeitung und Aktualisierung des Emittentenleitfadens und bedankt sich für die Gelegenheit, sich an der Anpassung an neue europarechtliche Vorgaben, Erfahrungen aus abgeschlossenen Verwaltungsverfahren und die Rechtsprechung zu beteiligen. Unsere nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Vorschläge zur Veröffentlichung von Finanzberichten (§§ 114 – 118 WpHG).

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung im weiteren Verfahren finden und stehen für weiterführende Erläuterungen und Gespräche gerne bereit.

\*\*\*

### IV. 2 Geltungsbereich

Im Abschnitt “Geltung der §§ 114ff. WpHG für insolvente Gesellschaften“ ist der Verweis auf § 11 WpHG durch einen Verweis auf § 24 WpHG zu ersetzen.

### IV. 3.1.1.1 Inhalt des Jahresfinanzberichts

Im Abschnitt “Entsprechenserklärung gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5 HGB – so genannter Bilanzzeit – (§ 114 Abs. 2 Nr. 3 WpHG)” empfiehlt sich am Ende des ersten Absatzes ein Hinweis darauf, dass abweichende Angaben nach § 264 Abs. 2 S. 3 2. Halbsatz HGB im Anhang aufgenommen werden können.

### IV.3.1.1.2 Konzern

Hier wird im ersten Absatz nicht deutlich, ob neben dem Konzernabschluss immer noch ein Einzelabschluss erforderlich ist. Ggf. bietet sich hier ein klarer Hinweis an, wie ein solcher auch in IV.3.1.2.2 (Konzern) in Bezug auf den Halbjahresabschluss zu finden ist.

Der zweite Absatz dieses Abschnitts beschreibt die zulässigen Rechnungslegungsstandards. Die EU hat darüber hinaus auch Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, die nach solchen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden sind, welche die EU-Kommission in der Entscheidung vom 12. Dezember 2008 (2008/961/EG), geändert durch den Durchführungsbeschluss vom 11. April 2012 (2012/194/EU), und der Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 als mit IFRS gleichwertig anerkennt (das sind: US-GAAP, Japanisches GAAP sowie die GAAPs von China, Kanada und Südkorea;

für vor dem 1. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahre können Drittlandemittenten ihre Berichte auch nach dem GAAP von Indien erstellen). Soll dies auch von den erlaubten Rechnungslegungsstandards gedeckt sein? Wir würden empfehlen, dies dann im Leitfaden klarzustellen.

#### IV.3.1.2 § 115 WpHG – Halbjahresfinanzbericht

Es empfiehlt sich der Hinweis, dass neben der Veröffentlichung auf einer Internetseite die Veröffentlichung im Unternehmensregister immer eine Voraussetzung ist (§ 115 Abs. 2 a.E. WpHG)

#### IV.3.2 Veröffentlichung einer Bekanntmachung (so genannte Hinweisbekanntmachung)

Im Abschnitt „Art der Veröffentlichung“ wird § 22 WpAV zitiert, der auf § 3a WpAV verweisen soll. Tatsächlich verweist § 18 WpAV auf § 3a WpAV in Bezug auf die Finanzberichterstattung.

#### IV.3.3 Mitteilung der Hinweisbekanntmachung an die Bundesanstalt

Am Ende des letzten Satzes muss es § 19 i.V.m. § 3c WpAV statt § 23 i.V.m. § 3c WpAV heißen.

#### IV 3.5 Übermittlung des Finanzberichts an das Unternehmensregister zur Speicherung

Der Finanzbericht muss gemäß § 24 20 WpAV für mindestens zehn Jahre im Unternehmensregister der Öffentlichkeit zugänglich sein.

#### IV.4 Sprache des Finanzberichts und der Hinweisbekanntmachung

Im ersten Satz muss der Verweis richtigerweise auf § 18 WpAV lauten und nicht auf § 22 WpAV.